

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 27. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2025)

zum Thema:

Berlin

und **Antwort** vom 10. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2025)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23715
vom 27. August 2025
über Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Problematik von Zwangsverheiratungen ist in Berlin weiterhin gravierend. Die berlinweite Befragung aus dem Jahr 2022 weist 496 Fälle von vollzogenen, konkret geplanten oder befürchteten Zwangsverheiratungen aus. Ein signifikanter Teil betraf Minderjährige, darunter auch Mädchen im Alter von nur 10 bis 12 Jahren. Der überwiegende Anteil der Eheschließungen fand im Ausland statt (88 % der vollzogenen Fälle, 81 % der geplanten Fälle). Beratungsstellen weisen auf erhebliche Schutzlücken und fehlende Koordination der Berliner Behörden hin.

Zugleich wird von Expertinnen wie Güner Balci kritisiert, dass im politischen Mainstream eine „üble Form der Gleichgültigkeit“ und ein gefährlicher Kulturrelativismus herrsche, der klare Problembeschreibungen verhin- dere¹. Das Bezirksamt Neukölln warnt gemeinsam mit der Menschenrechtlerin Seyran Ateş regelmäßig in den Sommerferien vor dem Risiko, dass Jugendliche im Ausland zwangsverheiratet werden könnten und fordern präventive Aufklärung bereits in Grundschulen.²

¹ Berliner Zeitung, 01.08.2025: „Güner Balci: ‚Im links-grünen Milieu gibt es eine üble Form der Gleichgültigkeit‘“, abrufbar unter: [berliner-zeitung.de](https://www.berliner-zeitung.de).

² Tagesschau, 3. Juli 2025 (Bericht: „Neukölln und Menschenrechtlerin warnen vor Zwangsehen in den Sommerferien“, abrufbar unter: [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)).

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Zahl der Zwangsverheiratungen in Berlin in den Jahren 2020–2025 (aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht, Alter oder Altersgruppen und – soweit vorhanden – nach Herkunftsländern)?
2. Wie viele minderjährige Betroffene (unter 18 Jahren) sind dem Senat für diesen Zeitraum bekannt?
 - 2.1. Wie viele Eheschließungen wurden dabei im Ausland vollzogen?
 - 2.2. Wie viele Eheschließungen wurden in Deutschland vollzogen?

Zu 1., 2., 2.1. und 2.2: Die folgenden Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Die erfragten Daten zu Fällen und Minderjährigkeit können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zwangsheirat (PKS Schlüsselzahl 232500)				
Jahr	Anzahl Fälle	davon Versuche	Anzahl Opfer	davon minderjährig
2020	6	2	7	3
2021	9	9	9	5
2022	9	5	9	5
2023	6	4	6	2
2024	7	5	7	5

Quelle: PKS Berlin

Ergänzend wird auf die Abfrage zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin hingewiesen, die der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung bezogen auf das Jahr 2022 durchgeführt hat. Die Abfragen erheben keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, so können unter anderem Doppelzählungen nicht ausgeschlossen werden.

Befragt wurden über 1.000 Einrichtungen (Antigewaltbereich, Migrations- und Frauenprojekte, Jugendämter, Polizei, die bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie Schulen und Flüchtlingsunterkünfte). Demnach sind in 2022 496 Fälle von (versuchter oder erfolgter) Zwangsverheiratung bekannt geworden. Die meisten Betroffenen waren zwischen 16 und 21 Jahren alt. Mit 91 Prozent waren größtenteils Mädchen und Frauen betroffen. Fünf Prozent der Betroffenen waren männlich. In vier Fällen (ein Prozent) konnten Zuordnungen

zu diversen Geschlechtern gemacht werden. In 15 Fällen (drei Prozent) wurde keine Zuordnung zur Alters- oder Geschlechtsstruktur vorgenommen. 33% der Betroffenen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeiten wurden nicht erfasst. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit waren die am häufigsten genannten Herkunftsregionen die Türkei, die arabischen Staaten sowie der Balkan.

In 320 Fällen sollte die geplante Eheschließung im Ausland erfolgen bzw. fand dort statt. Statistische Angaben zu den jeweiligen Ländern liegen nicht vor.

3. Wie viele minderjährige verheiratete Personen mit Wohnsitz in Berlin sind dem Senat bekannt? Liegen dem Senat Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) speziell für Berlin vor?

Zu 3.: Hierzu liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wie viele gerichtliche Aufhebungsverfahren oder Feststellungsverfahren zu Kinderehen gab es seit 2018 in Berlin? Mit welchem Ergebnis (aufgehoben / nicht aufgehoben)?

Zu 4.: Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

5. Welche Schätzungen liegen dem Senat zur Dunkelziffer von Zwangs- oder Frühehen in Berlin vor?
Falls keine vorliegen: Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um dieses Erfassungsdefizit zu schließen (z. B. über Beratungsnetzwerke oder Jugendhilfe)?

Zu 5.: Dem Senat liegen keine Schätzungen zur erfragten Dunkelziffer vor. Für die Erhellung des Dunkelfelds sind umfangreiche sozialwissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, für die derzeit keine Mittel etatisiert sind. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Frage 6 verwiesen.

6. Im Koalitionsvertrag (S. 18) kündigte die schwarz-rote Koalition einen wissenschaftlichen Forschungsauftrag zum Ausmaß und zu Verhinderungsmöglichkeiten von Zwangsheiraten an.

6.1. Wann wurde dieser Auftrag erteilt, an wen, mit welchem Forschungsdesign und welchen Ergebnissen?

6.2. Falls der Forschungsauftrag bislang nicht erteilt wurde: Aus welchen Gründen und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Zu 6., 6.1. und 6.2.: Der wissenschaftliche Forschungsauftrag zum Ausmaß und zu Verhinderungsmöglichkeiten von Zwangsverheiratungen wurde am 24.06.2025 an die Camino gGmbH erteilt. Das Forschungsdesign sieht eine Literatur- und Dokumentenanalyse, eine

Befragung von Einrichtungen und Fachkräften, halbstandardisierte Leitfadeninterviews sowie Fachdialoge und themenzentrierte Fokusgruppen vor. Zentrale Zielstellungen der Studie sind quantitative und qualitative Aussagen zum Ausmaß von Zwangsverheiratung in 2023 und 2024, die Identifizierung und Bewertung von Präventionsmaßnahmen sowie Empfehlungen für die Optimierung von Schutz- und Interventionsangeboten. Mit den Ergebnissen ist Anfang 2026 zu rechnen.

7. Im Koalitionsvertrag kündigte die Koalition zudem an, die Beratung gegen Zwangsheirat zu fördern.
 - 7.1. Welche Mittel hat der Senat seit 2023 für Projekte und Beratungsstellen gegen Zwangs- und Frühehen jährlich bereitgestellt (aufgeschlüsselt nach Projekt, Mittelhöhe, Zeitrahmen und Angabe der Haushaltstitel)?
 - 7.2. Wie hoch war der Anteil an Neuprojekten, wie hoch die Weiterförderung bereits bestehender Einrichtungen, und welche Lücken bestehen nach Kenntnis des Senats weiterhin?
 - 7.3. Welche zusätzlichen Fördermaßnahmen wurden seit 2023 tatsächlich umgesetzt, mit welchem finanziellen Umfang und wie bewertet der Senat deren Wirksamkeit?
 - 7.4. Welche Projekte und Beratungsstellen gegen Zwangs- und Frühehen werden durch den Senat aktuell finanziell gefördert, in welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln?

Zu 7. sowie 7.1. bis 7.4.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finanziert im Rahmen von Zuwendungen die spezialisierte Kriseneinrichtung PAPATYA des Türkisch-Deutschen Frauenvereins e. V. als Teil des Berliner „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen“. PAPATYA ist ein gesamtstädtisches, geschlechtsspezifisches und kultursensibles Spezialangebot, das Mädchen und junge Frauen in hochgradigen Gefährdungssituationen sofort stationär aufnehmen und deren Schutz in einer anonymen Unterbringungsform sicherstellen kann. Prävention und Intervention, die Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und die Umsetzung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationsgeschichte sind Schwerpunkte der Arbeit der Kriseneinrichtung. Es besteht zudem eine enge Zusammenarbeit mit dem Berliner Notdienst Kinderschutz. Die Zuwendungssumme für den DHH 2022/2023 betrug 385.593 EUR (etatisiert im Einzelplan 10, Kapitel 1042, Titel 68425) und für den DHH 2024/2025 415.713 EUR (etatisiert im Einzelplan 10 in Kapitel 1042, Titel 68425).

Im Februar 2024 wurde zudem die spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Trägerschaft von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH eröffnet. Die Fachberatungsstelle berät und arbeitet zu allen Erscheinungsphänomenen des Handels mit

und der Ausbeutung von Minderjährigen. In der vom EU-Parlament am 23. April 2024 verabschiedeten Neufassung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde die Zwangsheirat als weitere Ausbeutungsform aufgenommen. Die Zuwendungssumme für den DHH 2024/2025 für diese Fachberatungsstelle beträgt 190.000 EUR (etatisiert im Einzelplan 10, die in Kapitel 1042, Titel 68425). Im Rahmen der ausgereichten Zuwendungen sind die Träger verpflichtet, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung jährlich über die Umsetzung der vereinbarten Aufgaben zu berichten.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung stellt in Berlin ein umfassendes Netz an Unterstützungsangeboten für Personen sicher, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind: Erwachsenen Frauen steht das gut ausgebaute Berliner Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung. Zudem bieten verschiedene Projekte für Frauen mit Migrationsgeschichte wie zum Beispiel die Beratungsstelle von Elişi Evi e.V., der Treffpunkt für Mädchen und junge Frauen von Beraberce e.V., die Beratungsstelle von TIO e.V., die Fachberatungsstelle HÎNBÛN beim Evangelischen Kirchenkreis Spandau sowie die arabischsprachige Anlaufstelle Al Nadi des Nachbarschaftsheims Schöneberg e.V. Beratung und Unterstützung bei Zwangsverheiratung an. Angebunden an die oben genannte Kriseneinrichtung PAPATYA ist auch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung finanzierte Online-Beratung SIBEL, die niedrigschwellig nicht nur den Betroffenen, sondern auch Unterstützerinnen und Unterstützern und professionellen Kräften Beratung anbietet. Eine exakte Aufschlüsselung der Höhe der Finanzierung der konkreten Beratungs- und Unterstützungsleistung in Bezug auf Zwangsverheiratung durch die genannten Träger ist nicht möglich, da diese Leistungen Bestandteil des Gesamtangebots der jeweiligen Träger sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Die hier genannten von der Abteilung Frauen und Gleichstellung geförderten Projekte werden aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1180, Titel 68406 finanziert.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung finanziert außerdem seit 2019 die deutschlandweit ersten anonymen Schutzplätze für Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Personen, die von akuter Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, wie der Familie und Partnerschaften, betroffen sind. Seit 2024 stehen insgesamt fünfzehn Schutzplätze zur Verfügung, fünf davon wurden zuletzt - entsprechend der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 und im Rahmen der Umsetzung des Berliner LSB-TIQ+ Aktionsplans zur Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) - insbesondere für betroffene trans, inter und nicht-binäre Personen eingerichtet. Die Schutzplätze werden vom Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e.V. in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Spree-Wuhle e.V. betrieben und im Haushaltsjahr 2025 mit Mitteln aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1130, Titel 68406 in Höhe von rund 564.800 EUR gefördert.

Die Wirksamkeit der hier genannten Maßnahmen wird im Rahmen der regelmäßigen Prüfung der Verwendung der Zuwendungsmittel beurteilt. Nach Ansicht des Senats leisten die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Betroffenen und sollen daher fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Hierbei werden die Ergebnisse der in der Antwort auf die Frage 6 genannten Studie berücksichtigt werden.

8. Welche Maßnahmen ergreifen die Berliner Jugendämter, wenn ihnen ein Verdacht auf eine bevorstehende Zwangsverheiratung gemeldet wird?

Zu 8.: Im Kontext von Minderjährigen ist eine drohende Zwangsverheiratung als akute Kindeswohlgefährdung zu werten. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) geregelt und wird im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt - konkretisiert und verbindlich ausgestaltet. Nach dem rechtsverbindlichen Verfahren hat die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung immer im 4-Augen-Prinzip durch die fallzuständige Fachkraft gemeinsam mit einer zweiten Fachkraft zu erfolgen. Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die Durchführung von vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII werden durch Fachkräfte der Jugendämter in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten wahrgenommen. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Schutzkonzeptes ergriffen werden, sind von der Situation im individuellen Einzelfall abhängig.

9. Wie viele Verfahren nach § 237 StGB (Zwangsheirat) wurden in Berlin seit 2020 eingeleitet, wie viele Anklagen und Verurteilungen folgten?

Zu 9.: Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie die Anzahl der höchstwertigen Erledigungen und bisher eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen mit dem Delikt § 237 StGB im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.08.2025 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

10. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Fälle, in denen Jugendliche in den Ferien in die Herkunftsländer ihrer Familien gebracht und dort zwangsverheiratet wurden? Wie viele Betroffene konnten nach Berlin zurückgeholt werden?

Zu 10.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Kooperationen bestehen zwischen Berliner Behörden und Auslandsvertretungen, um Betroffene im Ausland zu schützen?

Zu 11.: In Bezug auf minderjährige Betroffene, die sich im Ausland aufhalten, können die Jugendämter auf die Unterstützung des Internationalen Sozialdienstes (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. zurückgreifen. Bei dem ISD handelt es sich um eine Nichtregierungsorganisation mit finanzieller Förderung des Bundes zur Unterstützung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialen Arbeit. Der ISD ist Mitglied des internationalen Netzwerkes International Social Service (ISS) und fungiert so als Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen und Familiengerichten. Als Ansprechstelle und Lotse für Einzelfälle der Kinder- und Jugendhilfe mit Auslandsbezug bietet der ISD Beratung und Unterstützung, informiert zu rechtlichen Regelungen, Verfahrensvorgaben, Hilfeformen und Möglichkeiten im Ausland. Im Auftrag von Jugendämtern und Familiengerichten wird der ISD in grenzüberschreitenden Fällen von Kindeswohlgefährdung und internationalen Sorgerechtsstreitigkeiten, Kindesentführung, Fremdunterbringung und Vormundschaft sowie zu migrationsspezifischen Fragen tätig und schaltet die örtlich zuständige Fachstelle im Ausland ein.

Darüber hinaus leisten die Berliner Behörden anderen Behörden Amtshilfe im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

12. Welche speziellen Beratungs- und Schutzangebote bestehen derzeit in Berlin für

12.1. Mädchen und Frauen,

12.2. Jungen und junge Männer sowie

12.3. LGBTQI+-Betroffene?

Welche Defizite sieht der Senat in diesem Bereich?

Zu 12. bis 12.3: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Über die bei Minderjährigkeit bereits genannten spezifischen Angebote hinaus sind zuallerst die bezirklichen Jugendämter und der Berliner Notdienst Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch (drohende) Zwangsverheiratung für die Beratung Betroffener und das Einleiten von Schutzmaßnahmen zuständig. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Erstberatung bei den spezialisierten Fachberatungsstellen Kinderschutz (Wildwasser e. V., Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V., Kind im Zentrum in Trägerschaft der EJF gAG, Deutscher Kinderschutzbund LV Berlin e. V., Strohalm e. V. sowie JugendNotmail.Berlin des Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.). Abhängig vom Einzelfall findet darauffolgend eine Weiterleitung der Betroffenen an das zuständige Jugendamt oder ein auf das Phänomen Zwangsverheiratung spezialisiertes Beratungsangebot statt.

Männliche Jugendliche und Männer können sich an den Berliner Jugendnotdienst bzw. an die Beratungsangebote für Betroffene von Straftaten wenden.

13. In wie vielen Berliner Schulen fand seit 2020 Aufklärung über Zwangsverheiratungen statt? Bitte nach Jahr, Schule und Art der Maßnahme auflisten. Wie stellt sich dies bezirksbezogen dar sowie anteilig an allen Berliner Schulen?

Zu 13.: Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt dem Senat nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 14 verwiesen.

14. In welchem Umfang und mit welchen konkreten Programmen oder Projekten setzt das Land Berlin in Schulen, Jugendeinrichtungen und Beratungsprojekten Maßnahmen um, um Zwangs- und Frühehen wirksam zu verhindern?

Zu 14.: Ein wichtiger Baustein zur Prävention von Zwangsverheiratung ist die Arbeit niedrigschwelliger Projekte wie beispielsweise Frauenzentren, Jugendeinrichtungen oder Projekte für Mädchen und Frauen mit Migrationsgeschichte, die mögliche Betroffene empowern, über ihre Rechte informieren und sie ermutigen und dabei unterstützen, sich gegen die Ausübung von Druck und Zwang zu wehren.

Ebenso wichtig für die Prävention von Zwangsverheiratungen ist die Sensibilisierung von Fachkräften in Einrichtungen wie Schulen, Jugendeinrichtungen, Mädchen- oder Frauenprojekten etc., die häufig erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Betroffene sind. Hierfür stehen Materialien wie die „Informationsbroschüre des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung“ oder die „Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter zur Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien“ zur Verfügung.

Bereits seit vielen Jahren führen Projekte wie Elişi Evi e.V. Workshops zu Zwangsverheiratung an Berliner Schulen durch; in den Workshops werden sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte für das Thema sensibilisiert, zugleich werden (potentiell) Betroffene über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und ermutigt, sich Hilfe zu holen.

Der 3. überarbeiteten und erweiterten Auflage der Notfallpläne für Berliner Schulen von August 2024 wurde ein Ergänzungsblatt zum Thema Zwangsverheiratung beigelegt.

Die Polizei Berlin unterstützt weitere Präventionsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Organisationen, z. B. wiederkehrend bereits seit dem Jahr 2022 die Aufklärungskampagne „Weiße Woche“, welche jährlich und stets kurz vor den Sommerferien durch die Menschenrechtsorganisation „TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V.“ organisiert wird.

Ziel dieser mehrtägigen Veranstaltung ist es, Schülerinnen und Schülern verschiedener Berliner Oberschulen über die Rechte im Zusammenhang mit einer drohenden Zwangsheirat aufzuklären. Im Rahmen von kurzen gemeinsamen Workshops wird über gesetzliche Regelungen in Deutschland informiert, mögliche Warnzeichen im Vorfeld thematisiert, Beratungsstellen vorgestellt und über die lebenslangen Folgen von Früh- und Zwangsverheiratungen diskutiert. Die Polizei Berlin zeigt ihrerseits mögliche Hilfestellungen und Unterstützungsangebote auf.

Parallel zu den Workshops betreibt die Polizei Berlin zudem einen eigenen Beratungsstand, an dem hilfreiche zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsam mit „TERRE DE FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V.“ konnten die Mitarbeitenden der Polizei Berlin bei der diesjährigen Aktionswoche, die vom 23. bis zum 25. Juni 2025 stattfand, etwa 750 Schülerinnen und Schüler in 30 Workshops und an drei Infoständen erreichen.

Die Polizei Berlin ist in Diskussionsrunden eingebunden, die im Rahmen des theaterpädagogischen Projekts „Mein Herz gehört mir“ an Schulen im Bezirk Neukölln durchgeführt werden. Dieses Projekt wird von „TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.“ organisiert und widmet sich zentralen Fragestellungen des Schutzes und der Stärkung junger Menschen, insbesondere junger Frauen. In diesem Kontext fungiert die Polizei Berlin als ergänzende Ansprechstelle für sozialpädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte und unterstützen diese maßgeblich bei der Vor- und Nachbereitung der Theaterveranstaltungen.

Diese konstruktive Zusammenarbeit trägt nachhaltig zur Prävention und Sensibilisierung bei und fördert die Vernetzung zwischen polizeilichen und schulischen Ansprechpartnern.

15. Welche Senatsressorts sind konkret mit der Umsetzung von Präventions- und Schutzmaßnahmen befasst, und wie erfolgt die ressortübergreifende Koordination?

Zu 15.: Die ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgt in unterschiedlichen Zusammenhängen.

Im Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung engagieren sich Fachkräfte aus einer Vielzahl spezialisierter Institutionen, darunter Mitarbeitende aus Anti-Gewalt-Initiativen, Mädchen- und Migrantinnenprojekten sowie frauenrechtlich orientierten Organisationen. Ergänzt wird dieser Zusammenschluss durch Vertretende aus schulischen Bereichen, der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung, bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten sowie anlassbezogen der Polizei. Der Arbeitskreis verfolgt einen praxisorientierten, zugleich wissenschaftlich fundierten Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von

Zwangsverheiratungen. Zu den zentralen Arbeitsfeldern zählen die Konzeption zielgruppenspezifischer Informationsmaterialien wie Broschüren und Flyer sowie die Erstellung von Handlungsempfehlungen für Behörden und Ämter. Ferner veröffentlicht der Arbeitskreis Abfragen zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen, die auf Erhebungen bei relevanten Organisationen und Institutionen basieren.

Mit dem gesamtstädtischen „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen“ hebt das Land Berlin die Verantwortung des Staates für den Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie häuslicher Gewalt ausdrücklich hervor und leitet wesentliche Schritte ein, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Ziel des Netzwerkes ist die Förderung ressortübergreifender Koordination und Zusammenarbeit im präventiven und reaktiven Kinderschutz im Land Berlin sowie die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität bei den beteiligten Akteuren. Hierzu zählen insbesondere die Zusammenarbeit der Bereiche Jugend, Gesundheit und Soziales, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie die Kooperation mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der LIGA der Wohlfahrtsverbände.

Gesamtstädtische Vorhaben zum Kinderschutz sowie erforderliche Anpassungen an aktuelle gesetzliche Vorgaben und wissenschaftliche Erkenntnisse werden im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz fortlaufend erörtert, geplant und umgesetzt. Hierzu zählt auch das Thema Zwangsverheiratung.

Zwangsverheiratung wird in der Istanbul Konvention als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt genannt und ist daher auch Thema in den Gremien, die sich mit der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin befassen.

16. Inwiefern ist das Thema „Zwangsverheiratung/Kinderehen“ verbindlicher Bestandteil der Lehrkräfteausbildung und der Fortbildung von Jugendamts- oder Polizeibediensteten in Berlin?

Zu 16.: Die Thematik „Zwangsverheiratung/Kinderehen“ ist in den Veranstaltungen, die sich mit den Themen „Kinderschutz und Kinderrechte“ beschäftigen, verortet. Ein verbindliches Fortbildungsangebot für die Fachkräfte der Jugendämter zu Zwangsverheiratung besteht nicht. Die Fachkräfte der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) in den Jugendämtern verfügen jedoch grundsätzlich über eine sozialpädagogische Ausbildung (Bachelor oder Master), die sie zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben befähigt. Weiterhin stehen den Fachkräften der Jugendämter fortlaufend Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, die durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten werden. Insbesondere ist hier auf die sich wiederholenden Reihen „Neu im ASD/RSD“, „Neu in den ambulanten Hilfen“, sowie die einjährige Zertifikatsweiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII“ zu benennen. In 2025 fand am Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) auch folgender Fachtag „Wie können die Kinderrechte und der Kinderschutz in ideologisch

geschlossenen Familiensystemen gesichert werden?“ statt, welche die Thematik „Zwangsverheiratung“ inkludierte.

Die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH bietet zur Thematik Zwangsverheiratung als Ausbeutungsform ebenfalls Fortbildungen und Sensibilisierungsveranstaltungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an.

Des Weiteren steht den Fachkräften der bezirklichen Jugendämter die Broschüre „Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung“ sowie Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter („Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien“) zur Verfügung.

Seitens der Polizei Berlin besteht kein Fortbildungsangebot für Polizeidienstkräfte über „Zwangsverheiratung/Kinderehen“ im Sinne der Fragestellung.

17. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ (2017) im Hinblick auf Berliner Fälle? Welche rechtlichen oder praktischen Hürden bestehen aktuell nach Ansicht des Senats?

Zu 17.: Erkenntnisse zur Wirksamkeit des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

18. Die Neuköllner Integrationsbeauftragte Güner Balci hat öffentlich kritisiert, dass Kulturrelativismus und politisches Desinteresse zu einer Verharmlosung von Zwangsverheiratungen beitragen können.

18.1. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass diese von Balci beschriebenen Haltungen nicht dazu führen, dass Fälle von Zwangsverheiratung in Berlin verharmlost oder nicht konsequent verfolgt werden?

Zu 18. und 18.1: Nach Ansicht des Senats stellt Zwangsverheiratung eine Menschenrechtsverletzung und eine massive Form von Gewalt dar. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den oben genannten Maßnahmen wider. In Bezug auf Minderjährigkeit stellt eine (drohende) Zwangsverheiratung eine akute Kindeswohlgefährdung dar, die ein entsprechendes, konkretes gesetzliches Handeln im Rahmen des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII durch die Jugendämter zur Folge hat.

19. Wie viele Aufhebungsverfahren wegen Minderjährigkeit (analog § 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB) wurden in Berlin von 2020 bis 2025 geführt? Bitte nach Jahr und – sofern bekannt – nach Ergebnis (Ehe aufgehoben / Verfahren eingestellt) aufschlüsseln.

20. Welche Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit einer Ehe wurden in Berlin seit Inkrafttreten des Gesetzes 2017 geführt? Bitte Zahl, Zeitraum und Ablauf (falls dokumentiert) nennen.

Zu 19. und 20.: Statistische Erhebungen finden hierzu nicht statt.

21. Nutzt Berlin Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zum Delikt „Zwangsheirat“ oder andere Indikatoren (z. B. BKA-Lagebild) als Grundlage zur Steuerung von Präventionsmaßnahmen? Wenn ja, bitte konkret benennen.

Zu 21.: Ja. Die Polizei Berlin nutzt primär die Polizeiliche Kriminalstatistik zum Delikt „Zwangsheirat“ als Grundlage zur Erkenntnisgewinnung und als Anlass, präventive Maßnahmen zu initiieren.

Für die Polizei Berlin hat zudem die umfassende Aufklärung zur Erhellung des bestehenden Dunkelfelds einen hohen Stellenwert. Zur Vertiefung der Erkenntnisse und zur Unterstützung der Entwicklung möglicher geeigneter Präventionsprogramme wird deshalb auf die in der Beantwortung zu Frage 6 genannte Studie verwiesen.

22. Im Wortprotokoll der 38. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 19.08.2019 wurden zentrale Defizite benannt: fehlende systematische Präventionsarbeit in Schulen, mangelnde Bekanntheit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen bei Behörden, unzureichende Datenlage sowie Finanzierungslücken bei Beratungsstellen.

22.1. Welche dieser Probleme bestehen nach Kenntnis des Senats auch im Jahr 2025 fort?

22.2. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit 2019 ergriffen, um die damals benannten Defizite zu beheben (z. B. verbindliche Einbindung in Lehrpläne, verpflichtende Fortbildungen, gesicherte Finanzierung spezialisierter Beratungsstellen)?

22.3. Weshalb existiert bis heute keine zentrale und verlässliche Erfassung von Zwangs- und Frühehen in Berlin, obwohl bereits 2019 auf die hohe Dunkelziffer und die veralteten bundesweiten Studien hingewiesen wurde?

22.4. Wie stellt der Senat sicher, dass die im Jahr 2019 von Expertinnen geforderten Maßnahmen (u. a. Schulungen für Jugendämter, bessere Anbindung von Schulen, rechtliche Klarheit im Umgang mit Kinderehen) bis 2025 umgesetzt werden?

Zu 22. sowie 22.1. bis 22.4.: Zu den vom Senat ergriffenen Maßnahmen wird auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen verwiesen.

Die Polizei Berlin erfasst verlässlich alle ihr bekannten Fälle. Um eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen zu erhalten, wurde die in der Antwort auf die Frage 6 näher beschriebene Studie in Auftrag gegeben. Von dieser Studie erwartet der Senat auch Empfehlungen zur Optimierung von Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung.

Berlin, den 10. September 2025

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit Delikt § 237 StGB, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.08.2025 eingegangen sind

Systemeingangsjahr des Verfahren	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2020	12	0	12
2021	10	3	13
2022	14	3	17
2023	10	3	13
2024	15	2	17
2025	11	2	13
Summe	72	13	85

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den Js-Verfahren mit Delikt § 237 StGB, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.08.2025 eingegangen sind

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens						
	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	insgesamt
offen	0	0	0	0	0	2	2
Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft (StA) in anderes Dezernat	2	1	0	1	1	0	5
Abgabe an andere StA	1	3	0	1	7	0	12
Ablehnung der Übernahme	0	1	0	0	0	0	1
Anklage - Strafrichter	1	1	1	0	0	0	3
Antrag auf Sicherungsverfahren	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung - § 153 I StPO	0	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	0	0	0	0	1	0	1
Einst. - § 170 II StPO	4	4	8	6	4	6	32
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	1	0	0	1	2	2	6
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	0	0	0	0	0	0	0
Einst. - § 154 StPO	0	0	1	0	0	0	1
Strafbefehl ohne FS	2	0	2	0	0	0	4
Einst. - § 154 f StPO	0	0	0	0	0	1	1
Einst - § 154 I StPO	0	0	0	0	0	0	0
Verbindung mit anderer Sache	1	0	2	1	0	0	4
Summe	12	10	14	10	15	11	72

StPO = Strafprozessordnung

Anzahl Erledigungen in den UJs-Verfahren mit Delikt § 237 StGB, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.08.2025 eingegangen sind

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens						
	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	insgesamt
offen	0	0	0	0	0	1	1
Einstellung	0	3	3	3	2	1	12
Summe	0	3	3	3	2	2	13

Gerichtliche Entscheidungen in den Js-Verfahren mit Delikt § 237 StGB, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.08.2025 eingegangen sind

gerichtliche Entscheidung	Systemeingangsjahr des Verfahrens						
	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	insgesamt
Einst. § 153a II Nr 1 StPO (Wiedergutmachung)	0	0	1	0	0	0	1
Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	0	0	1	0	0	0	1
Freispruch	0	0	3	0	0	0	3
Geldstrafe	3	1	0	0	0	0	4
Summe	3	1	5	0	0	0	9